

## Taten statt Worte im Strafvollzug

Ein Bundesgesetz über den Strafvollzug hätte kaum etwas am tragischen Verlauf des Genfer Mordfalls geändert. In der Pflicht stehen die Kantone beim Straf- und Massnahmenvollzug. Dabei ist der absolute Primat des Resozialisierungsauftrags im Strafvollzug zu hinterfragen. Von Karin Keller-Sutter und Martin Killias

Die Wut und die Trauer über den heimtückischen Mord an einer Genfer Sozialtherapeutin haben wiederum zu einer breiten öffentlichen Diskussion über den Strafvollzug geführt. Erfahrungsgemäss bergen diese Diskussionen zwei Gefahren: Entweder kommt es zu gesetzgeberischer Hektik, die wenig zielgerichtet ist, oder die Empörung legt sich wieder, ohne dass die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden. Beides muss zum Schutz der öffentlichen Sicherheit verhindert werden. Gefordert sind vielmehr eine zielgerichtete Analyse der Ereignisse und eine grundsätzliche Reflexion über den Resozialisierungsauftrag der Haftanstalten.

### Die Kantone stehen in der Pflicht

Sowohl beim «Fall Marie» wie auch im «Fall Adeline» deutet bis jetzt nichts darauf hin, dass ungenügende gesetzliche Grundlagen im Bundesrecht zu den Tötungsdelikten geführt haben. Im «Fall Marie» haben gemäss Bericht Bänziger Fehleinschätzungen und ungenügende Informationen das tragische Ereignis ausgelöst — wobei fraglich ist, ob Gerichte die richtige Instanz sind, um die Gefährlichkeit einer Person zu beurteilen. Der «Fall Adeline» muss zuerst sorgfältig analysiert werden. Trotzdem stellt sich die Frage, ob das konkrete Risiko für eine erneute Straftat richtig eingeschätzt wurde. Zudem ist offen, welche Auflagen für den begleiteten Ausgang angeordnet wurden. Die Diskussion darüber, ob eine Frau einen solchen Täter hätte begleiten dürfen, lenkt vom tatsächlichen Problem ab.

Ist ein Täter gefährlich, gehört er weggesperrt und hat in der Öffentlichkeit nichts zu suchen.

Ein Bundesgesetz über den Strafvollzug hätte wohl nichts am tragischen Verlauf der geschilderten Ereignisse geändert. Der Straf- und Massnahmenvollzug fällt in den Aufgabenbereich der Kantone. Sie vollziehen die von ihren Strafgerichten ausgefallenen Urteile, gewährleisten einen einheitlichen Vollzug strafrechtlicher Sanktionen und errichten und betreiben die dafür nötigen Vollzugseinrichtungen. Diese Aufgaben erfüllen die Kantone in drei Konkordaten, die die entsprechenden Richtlinien erlassen. Im Nachgang zum Fall Jean-Louis B., dem Sexualstraftäter, der bei einem Freigang im Kanton Neuenburg seine Betreuer überwältigt hatte und geflohen war, haben die Kantone die Einheitlichkeit der Richtlinien in den Konkordaten überprüft und im März 2012 den Auftrag erteilt, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Die Kantone sind damit in der Pflicht, sicherzustellen, dass alle am Vollzug Beteiligten über die nötigen Informationen verfügen und Risikobeurteilungen durch Fachpersonen vorgenommen werden. Betreffend Datenschutz, Arzt- und Therapiegeheimnis sowie die eher therapeutische Ausrichtung der Forensiker bestehen deutliche Unterschiede zwischen der Deutsch- und der Westschweiz. Zudem erfolgt die Gefährlichkeitseinschätzung von Straftätern in der Romandie kantonal und nicht wie in der Deutschschweiz auf Konkordatebene. Die welschen Kantone müssen hier ihre Hausaufgaben machen. Zudem muss überall gelten, dass die öffentliche Sicherheit vor den

individuellen Rechten des Täters Vorrang hat. Diesbezüglich muss bei allen Beteiligten — von den Gerichten bis zum Strafvollzug — ein Umdenken stattfinden. Hier sind Taten statt Worte gefragt.

Zu hinterfragen ist zudem der absolute Primat des Resozialisierungsauftrags im Strafvollzug. Natürlich garantiert die erfolgreiche Prävention von Rückfällen den besten Schutz der Öffentlichkeit. Nur werden heute unzählige Therapien praktiziert, deren Wirksamkeit kaum überprüft wurde — die Palette reicht bis zu Reit- und Kampfsport-«Therapien». In der Westschweiz dominieren dabei psychotherapeutische Ansätze, während die Deutschschweiz eher auf deliktorientierte Therapien setzt. Welche effektiver sind, wurde bisher nicht schlüssig nachgewiesen. Die Verantwortlichen haben es versäumt, auf rigorosen Evaluationen zu bestehen. Zudem haben Untersuchungen mit Kontrollgruppen teilweise auch negative Wirkungen erkennen lassen, ohne dass daraus die nötigen Lehren für die Evaluation der Sozialtherapie im Strafvollzug gezogen worden wären.

Neben diesen Versäumnissen müssten auch Veränderungen im Strafvollzug selber überdacht werden. Der Gedanke, dass jeder Mensch lernfähig und einsichtig ist, ist sympathisch, wird der veränderten Insassenpopulation jedoch immer weniger gerecht. So ist bei Ausländern, die nach Verbüsung der Strafe ausgeschafft werden, von einer Resozialisierung in Wohn- und Arbeitsexternaten abzusehen, zumal sie vielfach ihre Strafe im Heimatland verbüsen könnten — wenn sie nur wollten. Und für Täter, die auch nach intensiver Einwir-

kung ihr Verhalten nicht ändern, müssen neue Lösungen gefunden werden. Jedenfalls müssen wir uns von der Vorstellung verabschieden, dass jeder Mensch besserungsfähig ist. Der Gesetzgeber hat den Haftanstalten hier einen Auftrag erteilt, der in einigen Fällen schlicht nicht erfüllbar ist.

### Restrisiko Mensch

Auch die Regel, wonach ein Häftling nach Verbüsung von zwei Dritteln der Strafe bei guter Führung zwingend bedingt zu entlassen ist, muss hinterfragt werden. Dies soll, wenn überhaupt, nur nach einer positiven Risikobeurteilung der Fall sein. In kaum einem andern Land wird die bedingte Entlassung so systematisch gewährt wie in der Schweiz. Auch kommen kaum irgendwo sonst in Europa so wenige Täter schwererer Straftaten wie Raub oder Vergewaltigung hinter Gitter wie hier.

Was immer die Wirkung von Gefängnis- und anderen Strafen sein mag — solange gefährliche Täter eingesperrt bleiben, ist die Gesellschaft relativ sicher. Die Gesellschaft ihrerseits muss bereit sein, die höheren Kosten für mehr und längere Haftstrafen zu berappen. Und sie muss bereit sein, mit dem Restrisiko Mensch zu leben — dem Menschen als Täter, als Richter oder Gutachter.....

**Karin Keller-Sutter** ist Ständerätin (St. Gallen, fdp.), NZZ-Verwaltungsrätin und ehemalige Präsidentin der KKJPD; **Martin Killias** ist em. Strafrechtsprofessor an der Universität Zürich und hält eine Gastprofessur an der Universität St. Gallen.